

# RS Vwgh 2008/5/27 2007/05/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

AVG §9;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §62 Abs1;

## Rechtssatz

Zur Durchführung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof sind die Parteifähigkeit, also die prozessuale Rechtsfähigkeit und die Prozessfähigkeit, somit die prozessuale Handlungsfähigkeit, der vor dem Verwaltungsgerichtshof einschreitenden Personen und Organe notwendig. Zur Beurteilung der Partei- und Prozessfähigkeit physischer oder juristischer Personen, Gesellschaften oder gesetzlich begründeter Einrichtungen sind im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Rechts- und Handlungsfähigkeit anzuwenden (§ 9 AVG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 VwGG; Hinweis auf Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, Seite 81).

## Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050134.X03

## Im RIS seit

18.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)